Gemeinde Nenzlingen, neuer Standort Wertstoffsammelstelle

Machbarkeitsstudie

V 1.1
31. März 2025
Bericht Nr. 1025.264

Rapp AG
Freilager-Platz 4 | Postfach | CH-4142 Münchenstein 1 | T +41 58 595 77 77 | www.rapp.ch

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	14.03.2025	Vollständiger Entwurf mit sichtbaren Änderungen	Melanie Anetzeder
1.1	31.03.2025	Definitive Fassung mit akzeptierten Änderungen	Marion Kaiser

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Begleitkommission	Therese Conrad, Gemeindepräsidentin	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Samuel Guthauser, Gemeinderat	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Patrick Lack, Gemeinderat	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Lorenzo Vasella, Gemeindeverwalter	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Oliver Standke, Bauverwaltung KGBL	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Severin Bohrer	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Helmuth Hänggi	per E-Mail als pfd.
Begleitkommission	Reto Ryffel	per E-Mail als pfd.
Planungskommission	Markus Baumgartner	per E-Mail als pfd.
Planungskommission	Beat Schneider	per E-Mail als pfd.
Planungskommission	Otto Mendelin	per E-Mail als pfd.

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Melanie Anetzeder	melanie.anetzeder@rapp.ch	058 595 78 89
Marion Kaiser	marion.kaiser@rapp.ch	058 595 78 55

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 6
2 Zielsetzung 6
3 Grundlagen 7
4 Vorgehen 7
5 Analyse der gesetzlichen Grundlagen 8
5.1 Abfallrechtliche Grundlagen 8
5.1.1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, Stand 1.1.2025 8
5.1.2 Eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4.12.2015, Stand 1.1.2025) 8
5.1.3 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27.2.1991, Stand 1.1.2023 8
5.1.4 Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991, Stand 1.5.2019 8
5.1.5 Abfallreglement Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 14.12.2010, Stand 19.6.2019 8
5.1.6 Merkblatt «Separatsammlungen Wertstoffe» 9
5.2 Fazit Analyse 10
5.3 Baurechtliche Grundlagen 10
5.3.1 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979, Stand 1. Januar 2019 10
5.3.2 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998, Stand 1.1.2024 10
5.3.3 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998, Stand 1.1.2024 12
5.3.4 Zonenreglement Siedlung 12
5.3.5 Zonenreglement Dorfkern 13
5.3.6 Zonenreglement Landschaft 13
5.4 Abklärungen bei den kantonalen Behörden 14
5.5 Fazit Analyse 15
6 Standortevaluation 16
7 Standort- und Sensitivitätsanalyse 22
7.1 Parzelle Nr. 27 22
7.1.1 Ausgangslage 22
7.1.2 Fazit 23
7.2 Parzelle Nr. 62 24
7.2.1 Ausgangslage 24
7.2.2 Auswertung Bericht CENTRO 25
7.2.3 Fazit 25
7.3 Parzelle Nr. 63 25
7.3.1 Ausgangslage 25
7.3.2 Auswertung Bericht CENTRO 26
7.3.3 Fazit 26
7.4 Parzelle Nr. 64 27
7.4.1 Ausgangslage 27
7.4.2 Auswertung Bericht CENTRO 29
7.4.3 Fazit 29
7.5 Gesonderte Standorte Grüngutmulden – restliche Wertstoffe 29
8 Alternativen zu einer Wertstoffsammelstelle 30
8.1 Mobile Sammelstelle 30
8.1.1 Sammelmobil 30
8.1.2 Sammelanhänger 30

8.2 Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle 31
8.3 Ausweitung Häckseldienst 32
8.4 Häckseldepot ausserhalb Bauzone 32
8.5 Auslagerung Sammlung Wertstoffe zum Dienstleistungszentrum der KELSAG 32
8.6 Beteiligung an Sammelstellen Zwingen 33
8.7 Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (KELSAG) 34
8.8 Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (zum Beispiel Mr. Green) 34
9 Variantenvergleich 35
9.1 Standorte Wertstoffsammelstelle 35
9.2 Alternativen zu einer Wertstoffsammelstelle 36
10 Kosten 37
10.1 Wertstoffsammelstelle 37
10.2 Beteiligung an Sammelstellen Zwingen 37
11 Handlungsempfehlung 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Standortevaluation 17
Tabelle 2: Kosten Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle gemäss Kostenanalyse Kelsag 31
Tabelle 3: Übersicht Variantenvergleich Alternativen Wertstoffsammelstelle 36
Tabelle 4: Kostenschätzung Wertstoffsammelstelle 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Merkblatt 2025 – Separatsammlungen Wertstoffe, Swiss Recycle und Schweizerischer Verband kommunale Infrastruktur....9
Abbildung 2: Nutzungsvorschriften Zonenreglement Landschaft....14
Abbildung 3: Luftbild Parzelle Nr. 27 (Quelle: GeoView BL) 17
Abbildung 4: Luftbild Parzelle Nr. 60 (Quelle: GeoView BL) 17
Abbildung 5: Luftbild Parzelle Nr. 61 (Quelle: GeoView BL) 18
Abbildung 6: Luftbild Parzelle Nr. 62 (Quelle: GeoView BL) 18
Abbildung 7: Luftbild Parzelle Nr. 63 (Quelle: GeoView BL) 19
Abbildung 8: Luftbild Parzelle Nr. 64 (Quelle: GeoView BL) 19
Abbildung 9: Luftbild Parzelle Nr. 442 (Quelle: GeoView BL) 20
Abbildung 10: Luftbild Parzelle Nr. 532 (Quelle: GeoView BL) 20
Abbildung 11: Luftbild Parzelle Nr. 664 (Quelle: GeoView BL) 20
Abbildung 12: Übersicht Standortevaluation (Quelle: Zonenplan Siedlung) 21
Abbildung 13: Situation....22
Abbildung 14: Auszug Kataster belasteter Standort (Quelle: Geoview BL) 23
Abbildung 15: Auszug Waldflächen (Quelle: Geoview BL) 23
Abbildung 16: Aufnahmen der Testfahrt im südöstlichen Bereich 24
Abbildung 17: Parzelle Nr. 62, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO....25
Abbildung 18: Situation....26
Abbildung 19: Parzelle Nr. 63, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO....26
Abbildung 20: Situation....27
Abbildung 21: Auszug Lärmschutznachweis, Beurteilung Grenzwerte....28
Abbildung 22: Messtation Nenzlingen Matten – Windrose (Quelle: GeoView BL)....28
Abbildung 23: Parzelle Nr. 64, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO....29
Abbildung 24: Sammelanhänger Gemeinde Frenkendorf....31

Abbildung 25: Kosten Abo Mr. Green (Quelle: mr-green.ch) 35
Abbildung 26: Situation neue Wertstoffsammelstelle (Quelle: Plan Situation und Schnitt neuer Standort Wertstoffsammelstelle, Ingenieurbüro Märki AG) 36

Beilagenverzeichnis

- ---

1 Ausgangslage

Seit vielen Jahren befindet sich die Sammelstelle für Wertstoffe (Glas, Blech, Alu, Textilien, Altöl, Bioabfälle) und Grüngut auf der Parzelle Nr. 338 mitten im Dorf. Die Sammelstelle war aufgrund der zentralen Lage für die Nutzenden sehr gut erreichbar. Die direkte Anwohnerschaft akzeptierte die mit der Sammelstelle verbundenen Unannehmlichkeiten wie Lärm- und Geruchsemissionen zum Wohl der Gemeinschaft.

Auf Grund eines Bauprojektes auf der Parzelle 338 ist die Gemeinde nun gezwungen, einen neuen Standort für die Sammelstelle zu suchen. Bereits 2019 / 2020 haben sich Studenten der «Höheren Fachschule für Wirtschaft» im Rahmen der Projektarbeit «CENTRO» Gedanken zu möglichen neuen Standorten gemacht. Die Gemeinde hat diese Abklärungen danach weitergeführt. Als Resultat der gesammelten Abklärungen wurde der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 21.11.2023 ein Projekt auf der Parzelle 64 zur Kreditgenehmigung vorgelegt sowie das entsprechende Baugesuch beim Kanton eingereicht.

Die Gemeindeversammlung ist auf das Kreditbegehren nicht eingetreten und hat den Antrag gestellt, CHF 7’000 ins Budget 2024 aufzunehmen, um eine Machbarkeitsstudie für die Standortwahl (Prüfung alternativer Standorte für die Wertstoffsammelstelle) auszuschreiben. Dabei wurden vom Antragssteller der erwartete Inhalt aufgezeigt und beantragt, dass 3 Ingenieurbüros zur Offertabgabe eingeladen werden. Die Gemeinde ist diesem Antrag nachgekommen, hat eine Begleitkommission «Verlegung Wertstoffsammelstelle» (bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Planungskommission, Personen aus der Bevölkerung sowie Vertretern der Verwaltung / des KBLG) geschaffen und die Studie entsprechend ausgeschrieben.

Anfang März 2024 war Offerteingabe. Da das von der Gemeindeversammlung gesprochene Budget von CHF 7'000 für die Auftragsvergabe nicht ausreichte, musste das Geschäft erneut der Gemeindeversammlung mit dem Antrag auf Krediterhöhung auf CHF 20'000 vorgelegt werden. Dies erfolgte am18.6.2024., wobei die Gemeindeversammlung nicht auf das Geschäft eingetreten ist. Entsprechend konnte auch die Auftragsvergabe nicht erfolgen. Erst am 19.11.2024 wurde die Krediterhöhung von der Gemeindeversammlung beschlossen und Anfang Dezember 2024 der Auftrag für die Machbarkeitsstudie erteilt.

2 Zielsetzung

Die Machbarkeitsstudie soll mögliche Standorte für die geplante Sammelstelle aufzeigen und diese in Bezug auf die Umsetzungswahrscheinlichkeit gewichten (Standortanalyse). Für die ausgewählten Standorte müssen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Standorte detailliert ausgeführt werden (Variantenvergleich). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Wertstoffe (Glas, Blech, Alu, Textilien, Altöl, Bioabfälle) müssen nicht zwingend am gleichen Standort wie das Grüngut gesammelt werden.
- Für die Wertstoffe wird davon ausgegangen, dass ein Unterflursystem erstellt wird. Der Altkleidercontainer ist weiterhin als Oberflurcontainer vorgesehen.
- Für das Grüngut ist eine Mulde (Rollcontainer) vorzusehen.
- Falls andere Varianten zu einer Verbesserung der Situation führen, ist dies aufzuzeigen.
- Die bereits durch die Projektarbeit sowie die Gemeinde abgeklärten Standorte sollen nochmals überprüft und in die Studie miteinbezogen werden.
- Weitere zusätzliche Standorte und Varianten sind abzuklären.
- Allfällige rechtliche / zonenrechtliche Vorgaben sind aufzuzeigen und entsprechend zu dokumentieren.
- Ausserdem sind die Lärm-, Geruchs- sowie die Verkehrsproblematik zu berücksichtigen und entsprechend in die Beurteilung einzubeziehen.

Das Endprodukt stellt ein Bericht mit einer Schlussfolgerung aus der Standortanalyse und dem Variantenvergleich der geprüften Standorte und Varianten dar. Daraus resultiert eine Handlungsempfehlung mit allen wei-

ter zu unternehmenden Schritten sowie eine Kostenschätzung der Massnahmen (+ / - 10%; bereits bestehende Kostenschätzungen der Gemeinde können beigezogen werden). Der Bericht ist mit Situationsplänen der Standorte sowie einem Übersichtsplan aller untersuchten Standort zu ergänzen.

Der fertiggestellte Studienbericht wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von der Begleitkommission der Gemeindeversammlung präsentiert.

Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wird auch der Forderung aus dem Baugesuchsverfahrens seitens der Fachstelle Lärmschutz nachgekommen.

3 Grundlagen

- gesetzliche Grundlagen (Zonenreglemente und -pläne, Baugesetze, Raumplanungsgesetze, Umweltschutzgesetze etc.)
- Auszug betreffend Wertstoffsammelstelle aus der Projektarbeit «CENTRO»
- Präsentation Gemeindeversammlung, Bauprojekt Parzelle 64 inkl. Kostenschätzung
- Baugesuchsunterlagen und Zwischenbericht Bauinspektorat
- Einsprachen zum Baugesuch (BG-Nr. 1596/2023) und Stellungnahme Gemeinderat
- Offerte KELSAG Einsammlung Grüngut
- Lärmschutznachweis, Gartenmann Engineering
- Entwurf Plan neuer Standort Wertstoffsammelstelle, Ingenieurbüro Märki AG
- Unterlagen Abklärungen Gemeinde/KBLG

4 Vorgehen

Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie erfolgte gemäss folgendem Vorgehen.

Schritt 1, Analyse der gesetzlichen Grundlagen:

Es wurde eruiert, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Abfall- und baulichen Thematik gelten. Wo nötig und sinnvoll, wurden entsprechende Abklärungen bei den zuständigen kantonalen Fachstellen (Bauinspektorat (BIT), Amt für Raumplanung, Amt für Umweltschutz und Energie) vorgenommen. Die Ergebnisse sind in einem Fazit zusammengefasst.

Schritt 2, Standortevaluation:

Aufgrund der Analyse der gesetzlichen Grundlagen wurden diejenigen Standorte eruiert, die für die Platzierung der Wertstoffsammelstelle zulässig sind. Die Ergebnisse sind in einer Tabelle sowie einem Übersichtsplan dargestellt.

Schritt 3, Standort- und Sensitivitätsanalyse:

Im Rahmen dieser Analyse werden die Vor- und Nachteile der eruierten Standorte beleuchtet, allfällige Problempunkte betrachtet und die Ergebnisse in einem Fazit zusammengetragen.

Schritt 4, Alternativen zu einer Wertstoffsammelstelle:

Da im Speziellen die Sammlung des Grünguts in Mulden aufgrund der Geruchsproblematik für Widerstand bei der potentiellen Anwohnerschaft der Wertstoffsammelstelle sorgt, werden mögliche alternative Möglichkeiten zu einer Wertstoffsammelstelle aufgezeigt.

Schritt 5, Variantenvergleich und Handlungsempfehlung

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den vorangehenden Punkten wird ein Variantenvergleich durchgeführt und eine Handlungsempfehlung abgegeben.

5 Analyse der gesetzlichen Grundlagen

5.1 Abfallrechtliche Grundlagen

Die Analyse der rechtlichen Grundlagen erfolgt nur in Bezug auf die Wertstoff-Thematik, die für die Machbarkeitsstudie relevant ist. Hauskehricht, Sonderabfälle etc. werden nicht betrachtet. Die Analyse umfasst eine Auflistung der massgeblichen Gesetzesparagraphen und ein abschliessendes Fazit.

5.1.1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, Stand 1.1.2025

Art. 30 Grundsätze

1 (…)

2 Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

3 Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

5.1.2 Eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4.12.2015, Stand 1.1.2025)

Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung

1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

2 (…)

3 Sie sorgen für die Bereitstellung der zur Erfüllung der Absätze 1 und 2 notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen. Wenn nötig sorgen sie ausserdem für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.

4 (…)

5.1.3 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27.2.1991, Stand 1.1.2023

§ 20 Wiederverwertung der Siedlungsabfälle

1 (…)

2 Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton den Gemeinden dabei Unterstützung.

(…)

§ 21 Sammlung der Siedlungsabfälle

1 (…)

2 Sie sorgen dafür, dass wiederverwertbare Abfälle separat gesammelt werden.

5.1.4 Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991, Stand 1.5.2019

In der Verordnung zum Umweltschutzgesetz sind keine relevanten Aussagen festgehalten.

5.1.5 Abfallreglement Einwohnergemeinde Nenzlingen vom 14.12.2010, Stand 19.6.2019

§ 7 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

1 Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

   a. Papier und Karton

   b. Glas

   c. Metalle

   d. Textilien

   e. (…)

   f. Grünabfälle (organische Abfälle)

   Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

2 Der Gemeinderat kann Sammlungen an Dritte übertragen. Sie sind entsprechend den Vorgaben und der geltenden Gesetzgebung auszuführen.

5.1.6 Merkblatt «Separatsammlungen Wertstoffe»

Das Merkblatt «Separatsammlungen Wertstoffe» von Swiss Recycle und dem Schweizerischen Verband kommunale Infrastruktur fasst die Gegebenheiten auf der Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen zusammen und gibt einen guten Überblick über die Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Sammlung von Wertstoffen.

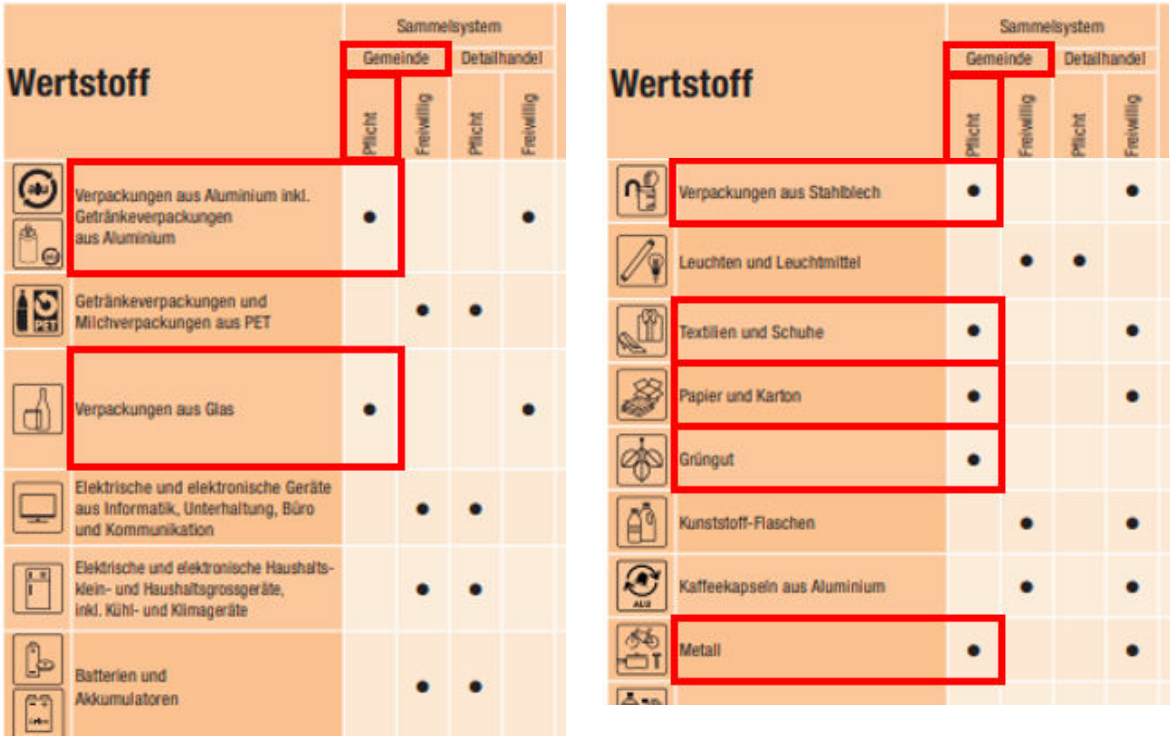

Abbildung 1: Auszug Merkblatt 2025 – Separatsammlungen Wertstoffe, Swiss Recycle und Schweizerischer Verband kommunale Infrastruktur

5.2 Fazit Analyse

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, folgende verwertbare Anteile der Siedlungsabfälle so weit wie möglich getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten: Glas, Papier und Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien. Sie sorgt für die Bereitstellung der entsprechend notwendigen Infrastruktur (Sammelstelle, allenfalls auch Sammlungen).

5.3 Baurechtliche Grundlagen

Die Analyse der rechtlichen Grundlagen umfasst eine Auflistung der massgeblichen Gesetzesparagraphen und ein abschliessendes Fazit.

5.3.1 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979, Stand 1. Januar 2019

Art. 22 Baubewilligung

1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

2 Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

a die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen; und

b das Land erschlossen ist.

3 Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

a der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und

b keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

5.3.2 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998, Stand 1.1.2024

§ 19 Nutzungszonen

1 Es werden die folgenden Nutzungszonen unterschieden:

a Bauzonen,

b Grünzonen,

c Landwirtschaftszonen,

d Waldareal,

e Spezialzonen,

f Zonen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine Nutzung erst später zugelassen wird.

(…)

§ 20 Bauzonen

1 Die Bauzonen können insbesondere unterteilt werden in:

a Wohnzonen,

b Wohn- und Geschäftszonen,

c Kernzonen,

(…),

d Zonen für öffentliche Werke und Anlagen,

(…).

§ 21 Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen

1 Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.

2 Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind.

3 Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungsplanung innerhalb der Wohn- und Geschäftszonen Gebiete bezeichnen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. Die Zonenvorschriften bestimmen Umfang und Art der Betriebe.

§ 22 Kernzonen und Zentrumszonen

1 Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe.

(…)

§ 23 Gewerbezonen und Industriezonen

1 Gewerbezonen umfassen Gebiete, die insbesondere der Aufnahme von mässig störenden Betrieben vorbehalten sind

(…)

§ 24 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

1 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

a die Gemeinwesen,

(…)

§ 95 Abstand der Bauten von Verkehrswegen, Wäldern, Gewässern und Friedhöfen

1 Wo die Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten folgende Minimalabstände für Bauten:

(…)

e. an Waldrändern: 20 m

(…)

§ 83 Baureife

1 1 Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden.

2 Baureif ist ein Grundstück, wenn es nach Lage, Form und Beschaffenheit für die Überbauung geeignet und erschlossen ist.

3 Ein Grundstück ist erschlossen, wenn:

a die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- und Abwasserleitungen vorhanden sind bzw. so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist oder

b die Erschliessungsanlagen gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

§ 86 Art und Mass der Nutzung

1 Die Zonenvorschriften bestimmen Art und Mass der Nutzung.

§ 87 Immissionsschutz

1 Neue Betriebe und Anlagen dürfen nur bewilligt werden und bestehende ihren Zweck ändern, wenn es die Zonenvorschriften zulassen.

(…)

§ 108 Hindernisfreies Bauen

1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.

(…)

§ 115 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

1 Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

(…)

5.3.3 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998, Stand 1.1.2024

In der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz sind keine relevanten Aussagen festgehalten.

5.3.4 Zonenreglement Siedlung

Art. 4 Wohnzone W2

1 Die Nutzung richtet sich nach § 21, Abs. 1 im RBG.

Art. 5 Wohn- und Geschäftszone

1 Die Nutzung richtet sich nach § 21, Abs. 2 im RBG.

(…)

Art. 6 Kernzone K und Bauernhofzone B

Im Zonenreglement Dorfkern abschliessend geregelt.

Bauernhofzone B

(…)

2 Kernzone und Bauernhofzone bilden zusammen den Dorfkern. Dieser soll in seinem Charakter und seiner Struktur (Bausubstanz, Plätze usw.) erhalten bleiben. Betriebs- und landwirtschaftliche Bauten sind zulässig, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

3 Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe 3 (Art. 43 LSV).

4 Für Bauvorhaben gelten die Bestimmungen aus dem Zonenreglement Dorfkern.

Art. 7 Gewerbezone

1 Die Nutzung richtet sich nach § 23, Abs. 1 und Abs. 5 im RBG. G 3

Art. 8 Archäologische Schutzzonen

1 (…)

2 Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

3 Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

4 (…)

5.3.5 Zonenreglement Dorfkern

§ 2 Nutzungsart in der Kernzone

Die in der Kernzone zulässige Nutzungsart richtet sich nach § 22 Abs. 1 RBG.

§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Die im Dorfkern ausgewiesene Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist mit den Vorschriften der Kernzone überlagert und hat sich den allgemeinen Zielsetzungen der Kernzone zu unterziehen.

5.3.6 Zonenreglement Landschaft

Art. 3 Zoneneinteilung

1 Das Landschaftsgebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

- Landwirtschaftszone, Art. 16 RPG2
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen, § 24 RBG

Art. 4 Landwirtschaftszone

1 Die Landwirtschaftszone dient der landwirtschaftlichen Produktion. Es gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

(…)

Art. 5 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

(…)

2 Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nummerierung im Zonenplan	Zweckbestimmung
Areal Nr. 1	Schiessanlage Schützenhaus (Baurechtsparzelle)
Areal Nr. 2	Schiessanlage Scheibenstand (Baurechtsparzelle)
Areal Nr. 3	Antennenanlagen

(…)

Art. 15 Nutzungsvorschriften Zonen

	Zonenbezeichnung	Erstellen von Bauten und Anlagen grundsätzlich möglich	Kommunale Bewirtschaftungsauflagen	Abschluss Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge mit Gemeinde	Finanzielle Unterstützung durch Gemeinde
Nutzungszonen	Landwirtschaftszone	Ja	Nein	Nein	Nein
	Öffentliche Werke und Anlagen	Ja	Nein	Nein	Nein

Abbildung 2: Nutzungsvorschriften Zonenreglement Landschaft

5.4 Abklärungen bei den kantonalen Behörden

Rückmeldung Dominic Utinger, Amt für Umweltschutz und Energie, Anfrage Gemeinderat Nenzlingen vom 7.6.2023 betreffend Umsetzung Wertstoffsammelstelle auf der Parzelle Nr. 27

Auf der Parzelle Nr. 27 befindet sich der ehemalige Ablagerungsstandort Höleli, welcher im Kataster der belasteten Standorte unter der Nr. 2789710004 erfasst ist. Der Ablagerungsstandort Höleli ist als belastet, untersuchungsbedürftig beurteilt. Zudem ist die Rekultivierungsschicht des Ablagerungsstandortes in einem schlechten Zustand und es brechen Abfälle aus. Es steht somit eine altlastenrechtliche Untersuchung an und es müssen (nachgeschaltet) abfallrechtliche Massnahmen (Rekultivierungsschicht) umgesetzt werden.

Für die Erstellung einer Unterflursammelstelle ist ein erheblicher Eingriff in den Untergrund erforderlich. Ohne vorgängige, altlastenrechtliche Untersuchung ist dies nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Parzelle Nr. 27 aus zonenrechtlicher Sicht in der Zone Landschaft liegt. Zur Errichtung einer Wertstoffsammelstelle wäre deshalb – unabhängig von den altlasten- und abfallrechtlichen Massnahmen –eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) erforderlich. Zusätzlich müsste der Grenzabstand zur Waldlinie eingehalten werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die neue Wertstoffsammelstelle auf einer anderen Parzelle zu planen.

Rückmeldung Andreas Buser, Bauinspektorat, Anfrage Kompetenzzentrum Bau Laufentaler Gemeinden (KBLG) vom 21.8.2023 betreffend Umsetzung Wertstoffsammelstelle auf der Parzelle Nr. 442

Anlagen wie Wertstoffsammelstellen sind innerhalb der Bauzonen (zum Beispiel ÖWAZ) anzuordnen. Ausserhalb der Bauzonen ist eine Sammelstelle weder zonenkonform noch lässt sich die Standortgebundenheit ausreichend begründen.

Auf der Parzelle 442 wurde erst kürzlich der an diesem Standort zonenfremd betriebene Forstwerkhof usw. (per Zwangsvollzug) geräumt.

Rückmeldung Roger Schneider, Amt für Raumplanung, Anfrage Rapp AG vom 10.2.2025 betreffend Bauen ausserhalb Bauzone und Waldlinie

Bei einer allfälligen Neu-Einzonung einer Parzelle sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:

- Hinsichtlich Kompensation gilt für Zonen für öffentliche Werke und Anlagen OeWA ein 1:1-Abtausch, es darf keine Vergrösserung der Bauzonen daraus resultieren.
- Der gesetzliche Minimalabstand für Bauten entlang von Waldrändern beträgt 20 m. Dieser ist auch bei allfälligen Neu-Einzonungen nicht reduzierbar.

Für das Bauen ausserhalb Bauzonen und die Thematik von Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) ist das kantonale Bauinspektorat zuständig.

Rückmeldung Andreas Buser, Bauinspektorat, Anfrage Rapp AG vom 14.2.2025 betreffend Zonenkonformität / Standortgebundenheit

Gemäss Art. 24 RPG können zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen errichtet oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Standortgebundenheit ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zu bejahen, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (sogenannte positive Standortgebundenheit), oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (sogenannte negative Standortgebundenheit). Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit. Das heisst, es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen. Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Die Ausnahmebewilligung unterliegt sodann einer umfassenden Interessenabwägung. Lenkenden Massstab dafür bilden die Planungsziele und -grundsätze des Raumplanungsgesetzes sowie die Grundsätze des Umweltschutzgesetzes. Soweit das positive Recht einzelne Aspekte der Interessenabwägung konkret regelt, ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit diesen Vorschriften zu vereinbaren ist. Im Übrigen müssen die einschlägigen Interessen erhoben und gegeneinander abgewogen werden, wobei auch mögliche Alternativstandorte zu berücksichtigen sind.

Mit der strengen Gesetzgebung soll die Trennung von Bau- und Nichtbauzone gestärkt werden. Gerade zum Beispiel an den Rändern der Siedlungszone besteht – in Teilen nachvollziehbar – das subjektive Bedürfnis, gewisse Nutzungen in die Nichtbauzone zu verlagern. Selbst wenn die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft damit von Lärm und anderen Immissionen entlastet werden könnte, ist die Aufnahme von immissionsträchtigen Nutzungen aber nicht primär Aufgabe der Nichtbauzonen.

Seitens BIT wird vor diesem Hintergrund keine plausible Argumentation gesehen, welche die Standortgebundenheit einer Wertstoffsammelstelle ausserhalb der Bauzone ausreichend begründen würde.

Hinsichtlich der Frage betreffend Stellen der 2 Grüngutmulden auf dem Kiesplatz der Parzelle Nr. 27 (ohne bauliche Massnahmen) kommen die gleichen gesetzlichen Grundlagen bzw. Aussagen zum Tragen. Die Regelungen betreffend «Fahrnisbauten» gelten primär nur innerhalb Bauzone. Ausserhalb Bauzone wäre immer eine Bewilligung erforderlich, welche aus genannten Gründen (fehlende Zonenkonformität, keine ausreichende Begründung Standortgebundenheit) nicht in Aussicht gestellt werden kann.

5.5 Fazit Analyse

Anlagen wie Wertstoffsammelstellen sind innerhalb der Bauzonen (zum Beispiel ÖWAZ) anzuordnen. Ausserhalb der Bauzonen ist eine Sammelstelle weder zonenkonform noch lässt sich die Standortgebundenheit ausreichend begründen. Es liegt damit eine abschliessende Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen vor und es bedarf keiner weiteren Abklärungen.

6 Standortevaluation

Das Erstellen einer Wertstoffsammelstelle ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur innerhalb der Bauzone zulässig. Entsprechend werden im Rahmen der Machbarkeitsstudie nur Parzellen innerhalb der Bauzone evaluiert und betrachtet.

Seitens Gemeinde wurden im Rahmen der Standortevaluation Abklärungen für zwei Parzellen ausserhalb der Bauzone als potentielle Standorte getätigt. Es handelt sich dabei um die Parzelle Nr. 27 der Bürgergemeinde sowie die Privatparzelle Nr. 442. Diese fallen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen aus der weiteren Standortevaluation grundsätzlich heraus, werden aber der Vollständigkeit halber in der folgenden Tabelle nochmals aufgeführt. Die Parzelle Nr. 27 wird zudem nochmals genauer beleuchtet, da es sich bei dieser um ein «Politikum» handelt (bevorzugter Standort eines Teils der Bevölkerung).

Ideen wie beispielsweise das Auslagern der Grüngutmulden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb sind – auch bei einer allfälligen Zustimmung der Eigentümerschaft zu einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung – aufgrund der fehlenden Zonenkonformität und Standortgebundenheit nicht umsetzbar und werden in der Standortevaluation nicht berücksichtigt.

Verschiedene kaum bebaute und unbebaute Parzellen mit guter Strassenanbindung innerhalb des Baugebiets sind in Privatbesitz (zum Beispiel Parzellen Nr. 501, 621, 544, 480, 698, 511, 457) und kommen damit nicht für den Standort der Wertstoffsammelstelle in Frage. Da es – vor allem vor dem Hintergrund der Kostenfrage – nicht das Ziel ist, eine Baulandparzelle von privat zu erwerben, werden die entsprechenden Parzellen in der Evaluation nicht berücksichtigt. Selbst wenn eine Eigentümerschaft im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung ihr Einverständnis zum Erstellen einer Wertstoffsammelstelle auf einer Privatparzelle geben würde, bestünde immer die Gefahr, dass diese (zum Beispiel bei einem neuen Bauvorhaben) wieder entfernt werden müsste. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet im Bereich der Baselstrasse, dessen Parzellen sich ebenfalls in Privatbesitz befinden. Zudem kann hier aufgrund der viel befahrenen Baselstrasse und der Entfernung zum eigentlichen Wohngebiet keine gute Anbindung für die Bevölkerung gewährleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Evaluation berücksichtigten Parzellen und zeigt zugleich auf, welche Parzellen nochmals einer Überprüfung unterzogen werden sollen.

Tabelle 1: Übersicht Standortevaluation

Parzelle Nr.	Eigentümer	Nutzung	Standortanalyse ja / nein	
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 548, 549, 650, 651	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Strassen- / Wegparzelle	Bis anhin keine Überprüfung: **aufgrund fehlender Eignung (Strasse / Weg) erfolgt keine Überprüfung.**	---
27	Bürgergemeinde Nenzlingen	Landwirtschaftszone / Wald	Bereits geprüft (Gemeinde); **grundsätzlich fehlende Eignung (nicht zonenkonform, Altlast, Waldabstand), da «Politikum» erfolgt nochmalige Überprüfung.**	**Abbildung 3: Luftbild Parzelle Nr. 27 (Quelle: GeoView BL)**
60	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Friedhof / Kirche	Wurde mit Fahrversuch von KELSAG als provisorischer Standort für Grüngutmulde geprüft. Mit diversen baulichen Massnahmen wäre eine entsprechende Nutzung möglich. **Aufgrund grundsätzlich fehlender Eignung (Kirche / Friedhof, archäologische Schutzzone) erfolgt keine erneute Überprüfung.**	**Abbildung 4: Luftbild Parzelle Nr. 60 (Quelle: GeoView BL)**

61	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Gemeindeverwaltung	Bis anhin keine Überprüfung: **aufgrund fehlender Eignung (beengte Platzverhältnisse) erfolgt keine Überprüfung.**	 **Abbildung 5: Luftbild Parzelle Nr. 61 (Quelle: GeoView BL)**
62	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Sportplatz / Schule	Bereits geprüft (Projektarbeit «Centro»), zudem Überprüfung mit Fahrversuch von KELSAG als provisorischer Standort für Wertstoffcontainer. Mit diversen baulichen Massnahmen wäre eine entsprechende Nutzung möglich; **nochmalige Überprüfung erfolgt.**	 **Abbildung 6: Luftbild Parzelle Nr. 62 (Quelle: GeoView BL)**

63	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Feuerweiher (Brachland)	Bereits geprüft (Projektarbeit «Centro»); **nochmalige Überprüfung erfolgt.**	 **Abbildung 7: Luftbild Parzelle Nr. 63 (Quelle: GeoView BL)**
64	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Feuerwehrmagazin	Bereits geprüft (Projektarbeit «Centro»); **nochmalige Überprüfung erfolgt.**	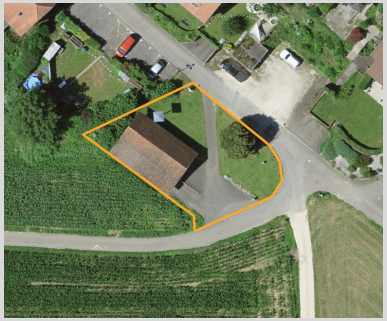 **Abbildung 8: Luftbild Parzelle Nr. 64 (Quelle: GeoView BL)**

442	Hueber Galloway GmbH	keine	Bereits geprüft (Gemeinde); **aufgrund fehlender Eignung (nicht zonenkonform, Entfernung) erfolgt keine erneute Überprüfung.**	 **Abbildung 9: Luftbild Parzelle Nr. 442 (Quelle: GeoView BL)**
532	Einwohnergemeinde Nenzlingen	Kommunale Naturschutzzone	Bis anhin keine Überprüfung: **aufgrund fehlender Eignung (nicht zonenkonform, kommunale Naturschutzzone) erfolgt keine Überprüfung.**	 **Abbildung 10: Luftbild Parzelle Nr. 532 (Quelle: GeoView BL)**
664	Einwohnergemeinde Nenzlingen	keine	Bis anhin keine Überprüfung: **aufgrund fehlender Eignung (nicht zonenkonform, Entfernung, keine Strasse) erfolgt keine Überprüfung.**	 **Abbildung 11: Luftbild Parzelle Nr. 664 (Quelle: GeoView BL)**

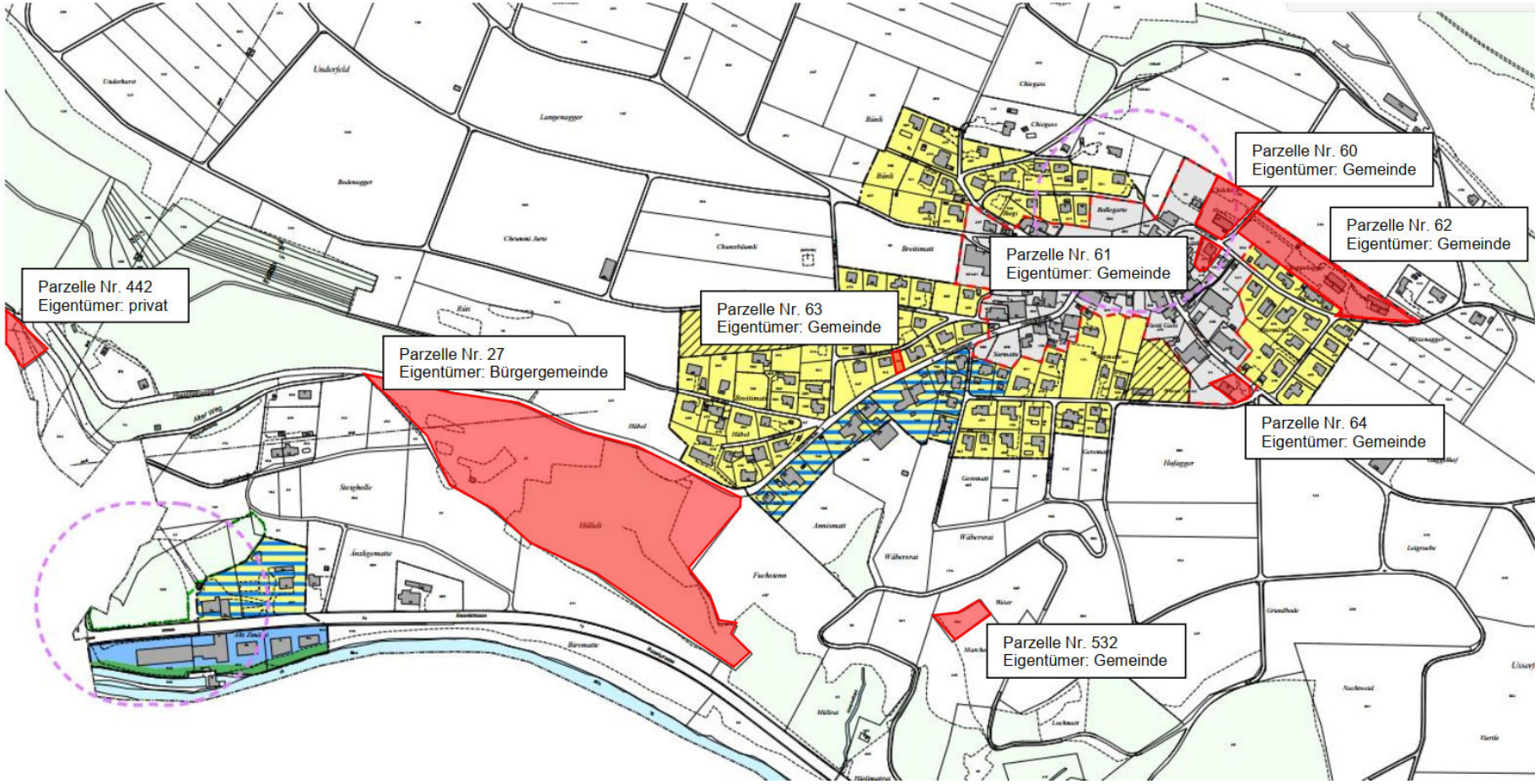

Abbildung 12: Übersicht Standortevaluation (Quelle: Zonenplan Siedlung)

7 Standort- und Sensitivitätsanalyse

Im vorliegenden Kapitel werden die einzelnen Parzellen hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für eine Wertstoffsammelstelle betrachtet. Dabei werden auch die Ergebnisse der Nutzwertanalyse aus dem Bericht CENTRO aufgeführt. Die Details zur Nutzwertanalyse können dem entsprechenden Bericht entnommen werden.

7.1 Parzelle Nr. 27

7.1.1 Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 27 kommt im Perimeter des Zonenplans Landschaft und damit ausserhalb der Bauzone zu liegen. Entsprechend ist die Einrichtung einer Wertstoffsammelstelle an diesem Standort nicht zonenkonform und eine Standortgebundenheit lässt sich nicht begründen, weshalb keine nähere Betrachtung erfolgen müsste. Da es sich aber um den von einem Teil der Bevölkerung favorisierten Standort (keine Lärm- und Geruchsemissionen im Dorf etc.) und damit um ein «Politikum» handelt, wird dem trotzdem nachgekommen.

Abbildung 13: Situation

Wie der Abbildung 14 entnommen werden kann, handelt es sich um einen belasteten Standort (Standort Nr. 2789710004), der untersuchungsbedürftig ist. Bis anhin wurden keine Altlasten-Untersuchungen durchgeführt. Zudem ist die Rekultivierungsschicht des Ablagerungsstandortes in einem schlechten Zustand und es brechen Abfälle aus. Es steht somit eine altlastenrechtliche Untersuchung an und es müssen (nachgeschaltet) abfallrechtliche Massnahmen (Rekultivierungsschicht) umgesetzt werden.

Eine altlastenrechtliche Untersuchung besteht in der Regel aus einer historischen und einer technischen Untersuchung. Damit werden die für die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Angaben ermittelt und im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt bewertet (Gefährdungsabschätzung).

Mit der historischen Untersuchung werden die möglichen Ursachen für die Belastung des Standorts ermittelt:

- Vorkommnisse und zeitliche und räumliche Entwicklung der Tätigkeiten am Standort.
- Verfahren, nach denen am Standort mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Auf dieser Grundlage wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung erstellt. Das Pflichtenheft muss der Behörde zur Stellungnahme vorgelegt werden. Mit der technischen Untersuchung werden Art und Menge der Stoffe am Standort, deren Freisetzungsmöglichkeiten und die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche ermittelt.

Auf Grund der Voruntersuchung wird in der Folge festgelegt, ob der Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist. Ist Letzteres der Fall, so muss vor allfälligen baulichen Massnahmen eine Altlastensanierung durchgeführt werden.

Gemessen am Aufwand, den die Altlastenproblematik mit sich bringt, und unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizonts stünde der Nutzen des Standorts in keinem Verhältnis.

Abbildung 14: Auszug Kataster belasteter Standort (Quelle: Geoview BL)

Zudem ist zu beachten, dass an diesem Standort der gesetzliche Minimalabstand für Bauten an Waldrändern von 20 m unter Berücksichtigung des Platzbedarfs für die Wertstoffsammelstelle an keiner Stelle eingehalten werden könnte.

Abbildung 15: Auszug Waldflächen (Quelle: Geoview BL)

7.1.2 Fazit

Die Einrichtung einer Wertstoffsammelstelle an diesem Standort ist nicht zonenkonform und eine Standortgebundenheit lässt sich nicht begründen. Entsprechend kommt die Parzelle Nr. 27 nicht als Standort in Frage. Hinzu kommen die Altlastenproblematik sowie der gesetzlich vorgegebene Waldabstand von 20 m, der nicht eingehalten werden kann.

7.2 Parzelle Nr. 62

7.2.1 Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 62 ist derzeit der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeordnet und kommt im Randbereich der Bauzone zu liegen. Basierend auf der Gemeindeversammlung vom 16.6.2020 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.5.2022 die Unterlagen zur Mutation Zonenvorschriften Siedlung und Teilzonenvorschriften Dorfkern verabschiedet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Mutation sieht dabei vor, den östlichen Teil der Parzelle der Wohnnutzung zuzuführen. Der Bereich des neu angelegten Spielplatzes im westlichen Teil der Parzelle bleibt als Zone ÖWA erhalten.

Aufgrund der gegebenen Erschliessung der Parzelle wäre ein Bewirtschaften der Wertstoffsammelstelle nur von Südosten oder Nordwesten her möglich. Westlich angrenzend an die Parzelle kommen Kirche und Friedhof zu liegen. Das Erstellen einer Wertstoffsammelstelle in diesem Bereich bietet sich – nebst dem, dass aufgrund des Spielplatzes kein Platz vorhanden ist – aus Gründen der Pietät nicht an.

Im Zusammenhang mit der Suche nach einem Übergangsstandort für die Wertstoffsammelstelle bis zur Einrichtung des definitiven Standorts wurden Testfahren mit einem Entsorgungsfahrzeug durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass der Zugang auf die Parzelle im südöstlichen Bereich nur mit kleineren baulichen Massnahmen (Abtrag Böschung, Anrampen Randsteine / Stellriemen etc.) realisiert werden könnte.

Abbildung 16: Aufnahmen der Testfahrt im südöstlichen Bereich

7.2.2 Auswertung Bericht CENTRO

		Dorfplatz Parzelle 338		Schulhaus Parzelle 62		Feuerweiher Parzelle 63		Feuerwehrmagazin Parzelle 64	
	Gewichtung	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert
Areal innerhalb verlangter Bauzone	20.00%	0	-	3	0.60	3	0.60	4	0.80
Gut erreichbar für behinderte und ältere Personen	11.11%	3	0.33	0	-	2	0.22	3	0.33
Standort genügend gross und erweiterbar	17.78%	1	0.18	4	0.71	1	0.18	4	0.71
Gute Lage und für alle Einwohner gut erreichbar	8.89%	3	0.27	1	0.09	3	0.27	2	0.18
Genügend Parkplätze	4.44%	3	0.13	2	0.09	1	0.04	3	0.13
Passt ins Ortsbild	4.44%	1	0.04	1	0.04	2	0.09	3	0.13
Nicht direkt angrenzende Nachbarn	13.33%	1	0.13	2	0.27	1	0.13	3	0.40
Genügend Platz und Höhe Entsorgungsfahrzeug	15.56%	4	0.62	1	0.16	2	0.31	4	0.62
Gut einsehbarer und sicherer Standort	2.22%	4	0.09	2	0.04	1	0.02	3	0.07
Nahe an einem bestehenden öff. Gebäude	2.22%	2	0.04	4	0.09	1	0.02	4	0.09
	Summe		1.84		2.09		1.89		3.47

0 erfüllt Kriterium gar nicht, 1 erfüllt Kriterium ungenügend, 2 erfüllt Kriterium genügend, 3 erfüllt Kriterium gut, 4 erfüllt Kriterium vollumfänglich.

Abbildung 17: Parzelle Nr. 62, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO

7.2.3 Fazit

Vor dem Hintergrund, dass die Parzelle 62 in Zusammenhang mit der Mutation Zonenvorschriften Siedlung und Teilzonenvorschriften Dorfkern teilweise der Wohnnutzung zugeordnet werden soll und der Spielplatz erhalten bleibt, kommt diese nicht als Standort für eine Wertstoffsammelstelle in Betracht. Sie erreicht bei der Auswertung im Bericht Centro nur die zweithöchste Punktezahl, da verschiedene abgefragte Kriterien nicht ausreichend erfüllt werden können.

7.3 Parzelle Nr. 63

7.3.1 Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 63 ist relativ zentral gelegen und kommt in grosser Nähe zu den umliegenden Gebäuden zu liegen. Da die Fläche sehr klein und schmal (rund 8 auf 20 m) ist und durch den bestehenden Feuerweiher eine besondere Geländeform aufweist, ist ein sinnvolles Platzieren der Wertstoffsammelstelle mit all ihren Komponenten nicht möglich. Zudem ist die Tragfähigkeit des Feuerweihers nicht bekannt. Dieser dient nicht mehr seinem eigentlichen Zweck als Löschwasserreserve für die Feuerwehr, wird aber von den Landwirten als Wasserbezugsquelle genutzt. Die Speisung erfolgt aus einer Quelle.

Hinzu kommt, dass die Parzelle nur von den kurzen Seiten her zugänglich ist, wodurch ein speditives Bewirtschaften der Wertstoffsammelstelle erschwert wird. So müssten die Leerungen der verschiedenen Behältnisse sowohl von der Hauptstrasse als auch vom Weiherweg her erfolgen und dabei jeweils die Durchfahrt blockieren. Zudem handelt es sich beim Weiherweg um eine sehr kleine Strasse, die für das Entsorgungsfahrzeug schlecht zugänglich ist.

Abbildung 18: Situation

7.3.2 Auswertung Bericht CENTRO

		Dorfplatz Parzelle 338		Schulhaus Parzelle 62		Feuerweiher Parzelle 63		Feuerwehrmagazin Parzelle 64	
	Gewichtung	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert
Areal innerhalb verlangter Bauzone	20.00%	0	-	3	0.60	3	0.60	4	0.80
Gut erreichbar für behinderte und ältere Personen	11.11%	3	0.33	0	-	2	0.22	3	0.33
Standort genügend gross und erweiterbar	17.78%	1	0.18	4	0.71	1	0.18	4	0.71
Gute Lage und für alle Einwohner gut erreichbar	8.89%	3	0.27	1	0.09	3	0.27	2	0.18
Genügend Parkplätze	4.44%	3	0.13	2	0.09	1	0.04	3	0.13
Passt ins Ortsbild	4.44%	1	0.04	1	0.04	2	0.09	3	0.13
Nicht direkt angrenzende Nachbarn	13.33%	1	0.13	2	0.27	1	0.13	3	0.40
Genügend Platz und Höhe Entsorgungsfahrzeug	15.56%	4	0.62	1	0.16	2	0.31	4	0.62
Gut einsehbarer und sicherer Standort	2.22%	4	0.09	2	0.04	1	0.02	3	0.07
Nahe an einem bestehenden öff. Gebäude	2.22%	2	0.04	4	0.09	1	0.02	4	0.09
	Summe		1.84		2.09		1.89		3.47

0 erfüllt Kriterium gar nicht, 1 erfüllt Kriterium ungenügend, 2 erfüllt Kriterium genügend, 3 erfüllt Kriterium gut, 4 erfüllt Kriterium vollumfänglich.

Abbildung 19: Parzelle Nr. 63, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO

7.3.3 Fazit

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, die ein sinnvolles Platzieren und speditives Bewirtschaften einer Sammelstelle verunmöglichen, sowie der direkten Nähe der umliegenden Gebäude bietet sich die Parzelle Nr. 63 nicht als Standort an. Die Parzelle erreicht bei der Auswertung im Bericht Centro die niedrigste Punktezahl, da verschiedene abgefragte Kriterien nicht ausreichend erfüllt werden können.

7.4 Parzelle Nr. 64

7.4.1 Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 64 kommt gemäss Zonenplan Siedlung im Randbereich der Bauzone zu liegen. Basierend auf der Gemeindeversammlung vom 16.6.2020 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.5.2022 die Unterlagen zur Mutation Zonenvorschriften Siedlung und Teilzonenvorschriften Dorfkern verabschiedet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Mutation sieht vor, die Parzelle in die Zone ÖWA umzuwandeln.

Abbildung 20: Situation

Die Parzelle zeichnet sich durch die vorhandenen Platzverhältnisse bzw, die räumlichen Gegebenheiten aus. Im Speziellen können die Entsorgungsfahrzeuge problemlos manövrieren und es ist ausreichend Platz vorhanden für das Abstellen der Fahrzeuge der Nutzer der Sammelstelle.

In Zusammenhang mit dem Baugesuch 1596 / 2023 für die Realisierung der Wertstoffsammelstelle auf der Parzelle Nr. 64 sind 4 Einsprachen eingegangen, zu denen der Gemeinderat bereits Stellung genommen hat. Die Einsprachen beziehen sich in erster Linie auf folgende Punkte:

Fehlende Zonenkonformität → Basierend auf der Gemeindeversammlung vom 16.6.2020 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.5.2022 die Unterlagen zur Mutation Zonenvorschriften Siedlung und Teilzonenvorschriften Dorfkern verabschiedet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Mutation sieht vor, die Parzelle in die Zone ÖWA umzuwandeln.

Gefährdung Verkehrssicherheit / erhöhtes Verkehrsaufkommen → Es wird ins Feld geführt, dass der Standort einen erheblichen Mehrverkehr generieren wird, wodurch die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität gefährdet sei. Da die Leerung der verschiedenen Behältnisse nur bei Bedarf erfolgt, wird kein Mehrverkehr generiert. Dieser bleibt auf dem gleichen Niveau wie beim aktuellen Standort auf der Parzelle Nr. 338 bzw. reduziert sich, da mit dem grösseren Sammelvolumen der Unterflurcontainer auch weniger Leerungsfahrten notwendig sind. Da die Parzelle Nr. 64 zudem im Randbereich der Wohnzone liegt, kann das Gefahrenpotential durch das Rangieren des Entsorgungsfahrzeugs gegenüber dem heutigen Standort reduziert werden. Das vordergründige Verkehrsaufkommen wird zudem von der Bevölkerung selbst verursacht, wenn diese ihre Abfälle vor Ort bringt. In dem Sinne ändert sich nichts am Verkehrsaufkommen, da bereits der jetzige Standort entsprechende Fahrten verursacht hat. Während die Bevölkerung für die Entsorgung bis anhin in die Dorfmitte gefahren ist, wird nun der neue Standort angefahren. Es findet daher lediglich eine Verlagerung des Verkehrs statt.

Lärmemissionen → Da die Leerung der verschiedenen Behältnisse nur bei Bedarf erfolgt, sind die diesbezüglichen Lärmimmissionen gering. Zudem finden die Leerungen nur während den gesetzlich zulässigen Zeiten statt. Die Nutzungszeiten der Sammelstelle können auf bestimmte Zeiten festgelegt und entsprechend kommuniziert werden, wodurch sichergestellt wird, dass sich die Belästigung der Nachbarschaft auf ein Minimum reduziert. Zudem wird die Sammelstelle mit Unterflurcontainern erstellt, wodurch sich die Lärmemissionen ge-

genüber den bisher verwendeten oberirdischen Containern deutlich reduzieren. Nicht zuletzt hat der Lärmschutznachweis gezeigt, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte eingehalten werden.

IP	L_r		Planungs-werte		eingehalten
	Tag	Nacht[1]	Tag	Nacht	
IP1: Grellingerweg 19:	54	-	60	-	Ja
IP2: Grellingerweg 21	51	-	55	-	Ja
IP3: Grellingerweg 25	50	-	55	-	Ja

[1] da nur tags genutzt

Abbildung 21: Auszug Lärmschutznachweis, Beurteilung Grenzwerte

Geruchsemissionen → Dieser Problematik kann mit einem regelmässigen Leeren der Grüngutmulden vor allem in den Sommermonaten entgegengewirkt werden. Alternativ können geschlossene Mulden zum Einsatz gebracht werden, deren Nutzungszeiten auf bestimmte Zeiten / Tage beschränkt werden und dann jeweils von einem Werkhofmitarbeiter geöffnet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Hauptwinde aus Westen kommen und die Geruchsemmissionen somit vom Dorf weggetragen werden.

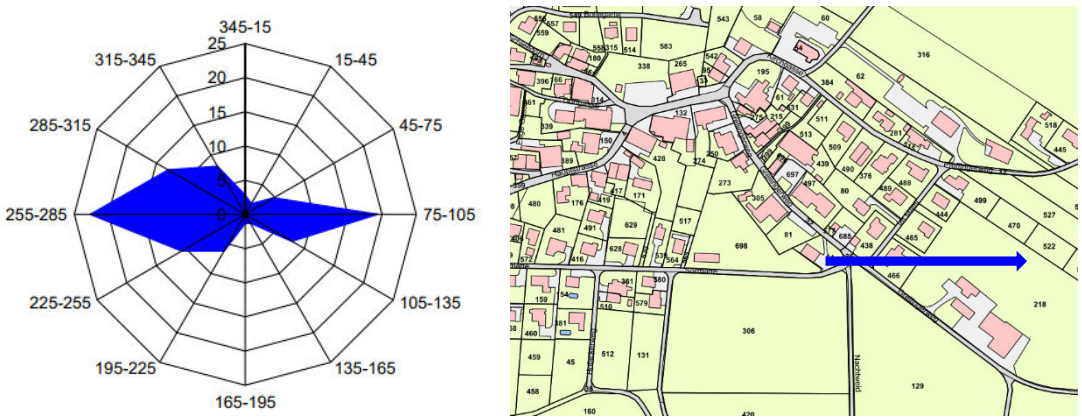

Abbildung 22: Messtation Nenzlingen Matten – Windrose (Quelle: GeoView BL)

7.4.2 Auswertung Bericht CENTRO

		Dorfplatz Parzelle 338		Schulhaus Parzelle 62		Feuerweiher Parzelle 63		Feuerwehrmagazin Parzelle 64	
	Gewichtung	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert
Areal innerhalb verlangter Bauzone	20.00%	0	-	3	0.60	3	0.60	4	0.80
Gut erreichbar für behinderte und ältere Personen	11.11%	3	0.33	0	-	2	0.22	3	0.33
Standort genügend gross und erweiterbar	17.78%	1	0.18	4	0.71	1	0.18	4	0.71
Gute Lage und für alle Einwohner gut erreichbar	8.89%	3	0.27	1	0.09	3	0.27	2	0.18
Genügend Parkplätze	4.44%	3	0.13	2	0.09	1	0.04	3	0.13
Passt ins Ortsbild	4.44%	1	0.04	1	0.04	2	0.09	3	0.13
Nicht direkt angrenzende Nachbarn	13.33%	1	0.13	2	0.27	1	0.13	3	0.40
Genügend Platz und Höhe Entsorgungsfahrzeug	15.56%	4	0.62	1	0.16	2	0.31	4	0.62
Gut einsehbarer und sicherer Standort	2.22%	4	0.09	2	0.04	1	0.02	3	0.07
Nahe an einem bestehenden öff. Gebäude	2.22%	2	0.04	4	0.09	1	0.02	4	0.09
	Summe		1.84		2.09		1.89		3.47

0 erfüllt Kriterium gar nicht, 1 erfüllt Kriterium ungenügend, 2 erfüllt Kriterium genügend, 3 erfüllt Kriterium gut, 4 erfüllt Kriterium vollumfänglich.

Abbildung 23: Parzelle Nr. 64, Nutzwertanalyse Auszug Bericht CENTRO

7.4.3 Fazit

Die Mutation sieht vor, die Parzelle Nr. 64 von der Kernzone in die Zone ÖWA umzuwandeln.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials durch den Verkehr und dabei im Speziellen durch das Rangieren der Entsorgungsfahrzeuge kann mit der Lage des Standorts im Randbereich der Siedlung gegenüber dem heutigen Standort eine Verbesserung erzielt werden.

Der Lärm- und Geruchsproblematik kann mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden (Nutzungszeiten für Sammelstelle definieren und kommunizieren, Einsatz von Unterflurcontainern, regelmässiges Leeren der Grünmulden in den Sommermonaten, evt. Einsatz von geschlossenen Grüngutmulden etc.).

Die Parzelle Nr. 64 erreicht bei der Auswertung im Bericht Centro die höchste Punktezahl, da verschiedene abgefragte Kriterien im Vergleich zu den Parzellen Nr. 62 und 63 deutlich besser erfüllt werden können. Dies betrifft unter anderem den relevanten Faktor hinsichtlich Manövrierens der Entsorgungsfahrzeuge und Fahrzeugabstellplätze für die Nutzer der Sammelstelle.

7.5 Gesonderte Standorte Grüngutmulden – restliche Wertstoffe

Grundsätzlich könnten die Grüngutmulden auch an einem anderen Standort als die Wertstoffsammelcontainer zu stehen kommen und damit eine räumlich getrennte Sammlung erfolgen. Aufgrund der Gegebenheiten (Zonenkonformität, geeigneter Platz innerhalb Bauzone etc.) macht eine entsprechende Trennung der Sammelstandorte aber keinen Sinn: Es sind schlichtweg keine geeigneten zonenkonformen Standorte für eine getrennte Platzierung vorhanden.

Zudem ist bekannt, dass mindestens ein Einsprecher auch dann weiter gegen den Standort auf der Parzelle Nr. 64 vorgehen würde, wenn dort kein Grüngut, sondern nur die Wertstoffe Glas, Alu / Dosen, Altöl und Bioabfall gesammelt werden würden.

8 Alternativen zu einer Wertstoffsammelstelle

8.1 Mobile Sammelstelle

8.1.1 Sammelmobil

Als mögliche Alternative zu einer Wertstoffsammelstelle käme ein Sammelmobil in Frage, welches zu im Abfallkalender kommunizierten Daten in der Gemeinde erscheint und das Material entgegennimmt. In Zusammenhang mit Sonderabfällen ist dies bereits eine gängige Praxis in verschiedenen Gemeinden des Kantons-Basellandschaft (Sonderabfall-Sammelmobil Thommen AG). Zu entsprechenden Angeboten hinsichtlich Sammlung von Wertstoffen finden sich aber keine Informationen, so dass davon auszugehen ist, dass hierfür (noch) kein Markt besteht.

Für die Bevölkerung hätte eine entsprechende Lösung in Abhängigkeit vom gewählten Turnus (wöchentlich, monatlich, einmal pro Quartal etc.) den Nachteil von eingeschränkten Nutzungszeiten, für die Gemeinde kämen wiederkehrende Kosten zum Tragen. Nicht zuletzt müsste auch hier ein zonenkonformer Standort gefunden werden, an dem das Sammelmobil an den entsprechenden Terminen platziert werden kann, ohne die umliegende Anwohnerschaft massgeblich zu stören.

Vorteile	Nachteile
+ keine bauliche Infrastruktur nötig	− geeigneter, für LKW zugänglicher und zonenkonformer Standplatz
+ Verkehr nur durch Zufahrt des Sammelmobils zum Standplatz	− am Sammeltag erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bevölkerung
+ Lärmemissionen auf Sammeltag reduziert	− eingeschränkte Entsorgungsmöglichkeiten für Bevölkerung (Entsorgung nur an vorgegebenem Datum möglich)
+ verschiedene Standplatzmöglichkeiten	− wiederkehrende, nicht amortisierbare Kosten für Gemeinde
	− Grüngut wird vermutlich nicht angeboten
	− keine Angebote vorhanden (ausser für Sondermüllsammlung)

8.1.2 Sammelanhänger

Die Gemeinde Frenkendorf verfügt über einen Anhänger, der mit Wertstoffcontainern bestückt ist (siehe folgende Abbildung) und täglich in einem anderen Quartier platziert wird. Über das Wochenende wird der Anhänger jeweils im Werkhof abgestellt, um zu verhindern, dass Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Nutzungszeiten stattfinden. Der Anhänger ist im Besitz der Gemeinde und hat in der Anschaffung rund CHF 38'000 gekostet.

Diese Variante hätte den Vorteil von im Vergleich zur Erstellung einer Wertstoffsammelstelle mit Unterflurcontainern geringeren Kosten. Der Nachteil besteht aber darin, dass auch hier ein geeigneter Standort gefunden werden müsste, der zonenkonform ist und die umliegende Anwohnerschaft nicht massgeblich stört. Zudem beinhaltet diese Variante keine Lösung für das Grüngut.

Vorteile	Nachteile
+ keine bauliche Infrastruktur nötig	− geeigneter, zonenkonformer Standplatz
+ geringere Kosten als für Infrastruktur Wertstoffsammelstelle	− kein Angebot für Grüngut
	− keine lärmreduzierten Unterflurcontainer

Abbildung 24: Sammelanhänger Gemeinde Frenkendorf

8.2 Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle

Eine Haus-zu-Haus-Sammlung wird Stand heute für folgende Wertstoffe angeboten: Papier, Karton, Metall. Diese könnte mit einer entsprechenden Sammlung für Grünabfälle – allenfalls auch kombiniert mit Bioabfällen – ergänzt werden. Dies hätte den Vorteil, dass das Stellen von Grünmulden an der Wertstoffsammelstelle mit den entsprechenden Geruchsemmissionen entfallen würde. Würde das entsprechende Angebot auch Bioabfälle umfassen, so könnte zudem auf den entsprechenden Unterflur-Container an der Sammelstelle verzichtet werden.

Für die Bevölkerung würde eine Hol-Sammlung den Vorteil bieten, dass das in der Regel sperrige und voluminöse (Grüngut) sowie geruchsintensive (Bioabfall, Rasenschnitt) Material nicht mehr zur Sammelstelle transportiert werden muss.

Der Platzbedarf für die Wertstoffsammelstelle würde sich reduzieren und die entsprechenden Geruchsemmissionen entfallen. Dem stünden hingegen höhere Kosten für die eigentliche Abfuhr gegenüber, die mit einer Entsorgungsgebühr auf die Bevölkerung umgelegt werden müssten. Eine entsprechende Kostenanalyse wurde von der KELSAG im Jahr 2023 erstellt, diese sieht wie folgt aus:

Tabelle 2: Kosten Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle gemäss Kostenanalyse Kelsag

Abfuhr (Kosten pro Tonne)	CHF 234.00
Verwertung (Kosten pro Tonne)	CHF 120.00
Total (Kosten pro Tonne)	CHF 254.00
abzuführende Menge (Tonnen pro Jahr)	52
Total Kosten pro Jahr	CHF 18'408

Vorteile	Nachteile
+ Stellen der Mulden für Grünabfall entfällt	– Kosten für die Sammlung sind im Vergleich höher
+ kann mit Bioabfallsammlung kombiniert werden (entsprechender Unterflur-Container würde entfallen)	– Umwälzung der Kosten auf Bevölkerung (Gebühren)
+ Geruchsemmissionen entfallen	– erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW am Sammeltag
+ Transporte des sperrigen und voluminösen (Grüngut) sowie geruchsintensiven (Bioabfall, Rasenschnitt) Materials entfällt für die Bevölkerung	– Material kann nur noch am Sammeltag entsorgt werden
+ Platzbedarf für Wertstoffsammelstelle reduziert sich	– Anschaffung Container durch Bevölkerung und Platzierung dieser auf eigenem Grundstück

8.3 Ausweitung Häckseldienst

Bereits heute bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an (2 x pro Jahr). Dieser könnte ausgeweitet werden, so dass für das anfallende Grüngut keine Mulde mehr zur Verfügung gestellt werden muss. Es ergäben sich daraus grundsätzlich die gleichen Vorteile wie bei einer Haus-zu-Haus-Abfuhr für Grüngut. Das Problem besteht aber darin, dass hiermit keine Lösung für die Entsorgung von Rasenschnitt vorhanden wäre. Entsprechend stellt diese Variante keine weiter zu überprüfende Option dar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerung kaum mehr Verwendung für das Häckselmaterial im eigenen Garten hat bzw. dieses meist entsorgt haben möchte.

Vorteile	Nachteile
+ Stellen der Mulden für Grünabfall entfällt	– Kosten für die Sammlung sind im Vergleich höher
+ Geruchsemmissionen entfallen	– Umwälzung der Kosten auf Bevölkerung (Gebühren)
+ Transporte des sperrigen und voluminösen Materials entfällt für die Bevölkerung	– erhöhtes Verkehrsaufkommen durch entsprechendes Fahrzeug am Häckseltag
+ Platzbedarf für Wertstoffsammelstelle reduziert sich	– Material kann nur noch am Häckseltag entsorgt werden
	– keine Lösung für Rasenschnitt
	– Häckselgut wird von Bevölkerung nicht verwendet

8.4 Häckseldepot ausserhalb Bauzone

Im Rahmen der verschiedenen Diskussionen wurde die Idee geäussert, ausserhalb der Bauzone ein Gründepot einzurichten und das deponierte Material regelmässig häckseln zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass ausserhalb der Bauzone keine Zonenkonformität gegeben ist und sich die Standortgebundenheit nicht begründen lässt, wird diese Idee nicht weiterverfolgt. Nachteilig zu beurteilen wären hier zudem, dass ausserhalb der Bauzone in der Regel Fahrverbote gelten, der in einem Garten anfallende Grünschnitt meist nicht für einen Grosshäcksler geeignet ist (zu dünnes Material) und keine Lösung für den Rasenschnitt vorhanden wäre. Zudem würde sich die Frage nach der weiteren Verwendung des Häckselguts stellen.

Vorteile	Nachteile
+ Stellen der Mulden für Grünabfall entfällt	– keine Zonenkonformität und Standortgebundenheit
+ Geruchsemmissionen entfallen	– anfallendes Material nicht für Grosshäcksler geeignet
+ Platzbedarf für Wertstoffsammelstelle reduziert sich	– keine Lösung für Rasenschnitt
	– Häckselgut wird von Bevölkerung nicht verwendet
	– Fahrverbote ausserhalb Bauzone

8.5 Auslagerung Sammlung Wertstoffe zum Dienstleistungszentrum der KELSAG

Alle Wertstoffe, für welche die Gemeinden eine Entsorgungspflicht hat, werden beispielsweise im Dienstleistungszentrum der KELSAG in Liesberg gesammelt. Grundsätzlich bestünde damit die Möglichkeit, die Entsorgung der Wertstoffe zur KELSAG auszulagern. Damit würde die Suche eines neuen Standorts für eine Wertstoffsammelstelle entfallen. Unklar ist hier aber, ob die Gemeinde mit einer solchen Auslagerung der eigentlichen Entsorgungspflicht noch immer nachkäme. Auch müssten die Rahmenbedingungen mit der KELSAG geklärt werden (Kosten, Entschädigung etc.). Entsprechende Abklärungen wurden nicht getätigt, da eine Umsetzung wenig sinnvoll bzw. zielführend ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerung die Wertstoffe jeweils nach Liesberg transportieren müsste (Strecke hin und zurück rund 15 km), was gerade für wenig mobile Personen ein Problem darstellt.

Vorteile	Nachteile
+ neuer Standort für Wertstoffsammelstelle entfällt	– Kosten unklar
+ Lärmemissionen entfallen	– lange Fahrwege für Bevölkerung
+ Geruchsemmissionen entfallen	– Material kann nur noch zu Öffnungszeiten des Dienstleistungszentrum entsorgt werden
+ Verkehr durch Leerung Container / Mulden entfällt	– Transporte des sperrigen und voluminösen (Grüngut) sowie geruchsintensiven (Bioabfall, Rasenschnitt) Materials

8.6 Beteiligung an Sammelstellen Zwingen

Die Gemeinde Zwingen verfügt über 2 Wertstoffsammelstellen (Altglas, Weissblech, Textilien, Altöl, Aluminium, Batterien), eine Sammelstelle für Grünabfälle sowie eine Kartonsammelstelle, die von Nenzlingen aus in einer Distanz von rund 3 bis 4 km zu liegen kommen.

Es wurde abgeklärt, ob die Gemeinde Zwingen eine Möglichkeit sähe, dass deren Sammelstellenangebot von der Nenzlinger Bevölkerung mitgenutzt wird. Damit würde die Suche eines neuen Standorts für eine Wertstoffsammelstelle entfallen.

Es müssten diesbezüglich verschiedene Details geklärt und mittels Vertrags oder Vereinbarung geregelt werden, gerade was die Kosten angeht. Hier wäre beispielsweise ein Kostenteiler anhand der Einwohnerzahlen vorstellbar unter Berücksichtigung

- der eigentlichen Entsorgungskosten (Leeren der Sammelstellen).
- der Vergütungen für die Wertstoffe.
- der Kosten für den Unterhalt der Sammelstellen (Reinigung, Reparaturen, illegal deponiertes Material etc.).
- der Kosten für allfällig notwenige Neuanschaffungen von Containern.
- etc.

Unter der Voraussetzung, dass diesbezüglich eine Lösung gefunden werden kann, könnte diese Variante als realistische Alternative zu einer eigenen Wertstoffsammelstelle betrachtet werden. Es ist aber zu bedenken, dass diese Lösung aufgrund der gegebenen Distanz (Strecke von rund 3 bis 4 km) nicht optimal ist für wenig mobile Personen bzw. ein Problem für diese darstellen kann.

Die Gemeinde Zwingen wurde angefragt, ob sie sich eine entsprechende Lösung vorstellen könnte. Im Rahmen einer Vorprüfung wurde die Idee als grundsätzlich interessant beurteilt, die Thematik muss aber in der nächsten Gemeinderatssitzung genauer beleuchtet werden. Eine abschliessende Rückmeldung kann daher erst nach dem 17.3.2025 erfolgen.

Vorteile	Nachteile
+ neuer Standort für Wertstoffsammelstelle entfällt	– Kosten unklar
+ Lärmemissionen entfallen	– lange Fahrwege für Bevölkerung
+ Geruchsemmissionen entfallen	– Transporte des sperrigen und voluminösen (Grüngut) sowie geruchsintensiven (Bioabfall, Rasenschnitt) Materials
+ Verkehr durch Leerung Container / Mulden entfällt	

8.7 Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (KELSAG)

Wie bereits im Kapitel 8.4 ausgeführt, werden alle Wertstoffe, für welche die Gemeinden eine Entsorgungspflicht haben, im Dienstleistungszentrum der KELSAG in Liesberg gesammelt. Es wurde deshalb abgeklärt, ob die KELSAG Möglichkeiten sähe, eine Haus-zu-Haus-Sammlung für die verschiedenen Wertstoffe durchzuführen. Damit würde die Suche eines neuen Standorts für eine Wertstoffsammelstelle entfallen.

Für die Bevölkerung würde eine Hol-Sammlung den Vorteil bieten, dass das Material nicht mehr zur Sammelstelle transportiert werden muss. Die Standortsuche für eine neue Wertstoffsammelstelle würde entfallen, es würden hingegen höhere laufende Kosten entstehen, da die Haus-zu-Haus-Sammlung aufwändiger ist als das Leeren der Container bzw. Mulden.

Nicht zuletzt müssten von der Bevölkerung verschiedene geeignete Sammelbehältnisse vorhalten werden, um ein getrenntes Sammeln der verschiedenen Fraktionen sicherzustellen. Zudem müsste bei der KELSAG ein geeignetes Sammelfahrzeug vorhanden sein.

Die KELSAG wurde angefragt, ob sie ein entsprechendes Angebot für die Gemeinde Nenzlingen umsetzen würde, was verneint wurde. Dies, weil keine geeigneten Transportfahrzeuge vorhanden sind und die Vorhaltung der verschiedenen Sammelbehältnisse als problematisch beurteilt wird. Zudem müssten für die Textilien eine andere Lösung gesucht werden, da die entsprechende Fraktion durch die Texaid, Tell-Tex etc. gemanagt wird.

Vorteile	Nachteile
+ neuer Standort für Wertstoffsammelstelle entfällt	– der Gemeinde entstehen höhere laufende Kosten
+ Lärmemissionen entfallen	– erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Sammelfahrzeug am Sammeltag
+ Geruchsemmissionen entfallen	– Sammelbehältnisse (Container, Säcke, etc.) müssen von Bevölkerung auf eigenem Grundstück zwischengelagert werden.
+ Transporte des sperrigen und voluminösen (Grüngut) sowie geruchsintensiven (Bioabfall, Rasenschnitt) Materials entfällt für die Bevölkerung	– Material kann nur noch am Sammeltag entsorgt werden

8.8 Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (zum Beispiel Mr. Green)

Verschiedene private Unternehmen wie beispielsweise Mr. Green bieten zwischenzeitlich einen Abholservice für Wertstoffe an. Im Fall von Mr. Green werden folgende Wertstoffe gemischt in einem speziellen Sack gesammelt: Elektroschrott, Batterien, Alu, Getränkekartons, Kaffeekapseln, PET, Altglas, PE, Stahlblech, Plastik, Tonermodule, Korkzapfen, Karton, Papier, Textilien. Am Abholtag werden die Säcke vor dem Haus deponiert und von Mr. Green abgeholt. Die Wertstoffe werden von Hand sortiert und an Schweizer Recycling-Organisationen abgegeben. Für Grünabfälle besteht kein Angebot.

Die Kosten werden vom Nutzer über ein den Bedürfnissen entsprechendes Abo gedeckt (siehe folgende Abbildung).

Die Gemeinde müsste der entsprechenden Organisation vor dem Hintergrund, dass sie gemäss Umweltschutzgesetz die Hoheit über die Wertstoffe innehat, mittels Konzessionsvertrag die Erlaubnis zum Einsammeln der Wertstoffe erteilen.

Stand heute ist Mr. Green im Laufental nicht aktiv und müsste entsprechend das Abholgebiet erweitern. Vor dem Hintergrund, dass es entsprechende Entsorgungsfahrten aus dem Raum Basel nach Nenzlingen weder zielführend noch ökologisch wären, wurden diesbezüglich keine weiteren Abklärungen durchgeführt.

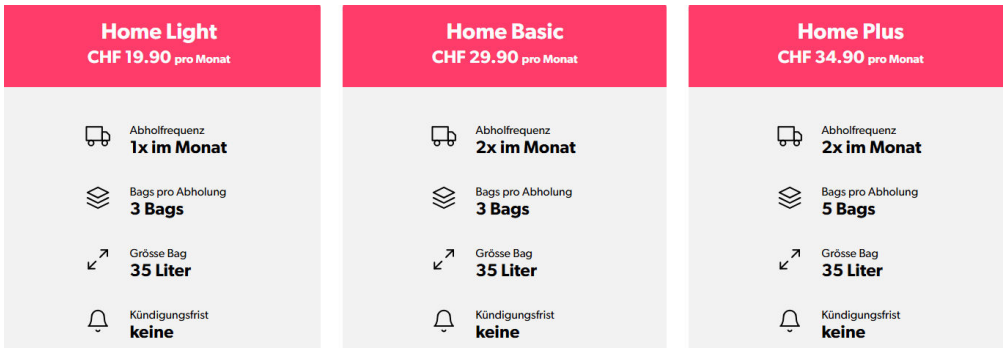

Abbildung 25: Kosten Abo Mr. Green (Quelle: mr-green.ch)

Vorteile	Nachteile
+ neuer Standort für Wertstoffsammelstelle entfällt	– Kosten für die Sammlung werden durch Bevölkerung bezahlt
+ Lärmemissionen entfallen	– erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW am Sammeltag
+ kein Aufwand für Gemeinde (Wertstoffsammlung wird ausgelagert)	– Sammelsäcke müssen von Bevölkerung auf eigenem Grundstück zwischengelagert werden.
+ Kosten Gemeinde entfallen	– Material kann nur noch am Sammeltag entsorgt werden
	– keine Lösung für Grünabfälle
	– Einnahmen Gemeinde entfallen
	– kein entsprechendes Angebot im Laufental vorhanden

9 Variantenvergleich

9.1 Standorte Wertstoffsammelstelle

Vor dem Hintergrund, dass Anlagen wie Wertstoffsammelstellen ausserhalb der Bauzonen weder zonenkonform sind noch sich die Standortgebundenheit ausreichend begründen lässt, muss der Standort der neuen Wertstoffsammelstelle auf einer gemeindeeigenen Parzelle innerhalb der Bauzone (zum Beispiel Zone für öffentliche Werke und Anlagen) zu liegen kommen. Die Nutzung von Privatparzellen bietet sich nicht an.

Die im Rahmen der Standortevaluation zur näheren Betrachtung evaluierten Parzellen Nr. 62, 63 und 64 entsprechen dieser Vorgabe. Im Rahmen der Standort- und Sensitivitätsanalyse zeigte sich, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Parzellen Nr. 62 und 63 (siehe Kapitel 7.2 und 7.3) keine Eignung für die Errichtung einer Wertstoffsammelstelle besteht. Entsprechend kommt eine Umsetzung nur auf der Parzelle Nr. 64 in Frage, da hier die besten örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu verzeichnen sind (siehe auch Kapitel 7.4):

- Vorgesehene Mutation von der Kernzone in die Zone ÖWA.
- Hinsichtlich des Gefahrenpotentials durch den Verkehr und im Speziellen durch das Rangieren der Entsorgungsfahrzeuge ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Standort.
- Der Lärm- und Geruchsproblematik kann mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Die Belastungsgrenzwerte hinsichtlich Lärm werden eingehalten.
- Bereits im Bericht Centro wird die Parzelle Nr. 64 aufgrund der höchsten Punktzahl favorisiert. Die Vorteile ergeben sich unter anderem aufgrund der relevanten Faktoren hinsichtlich Manövrieren der Entsorgungsfahrzeuge und Fahrzeugabstellplätze für die Nutzer der Sammelstelle.

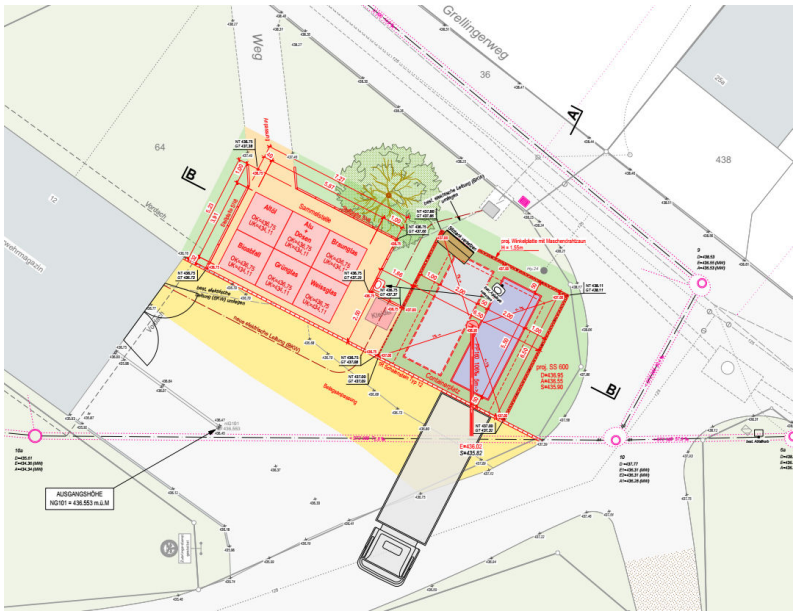

Abbildung 26: Situation neue Wertstoffsammelstelle (Quelle: Plan Situation und Schnitt neuer Standort Wertstoffsammelstelle, Ingenieurbüro Märki AG)

Aufgekommen ist auch die Idee, die Grüngutmulden an einem anderen Standort zu platzieren. Diese Option muss verworfen werden, da hinsichtlich Zonenkonformität, Standortgebundenheit sowie der örtlichen Gegebenheiten und der Rahmenbedingungen die obigen Ausführungen gelten.

9.2 Alternativen zu einer Wertstoffsammelstelle

Die Ausführungen im Kapitel 8 zeigen auf, dass verschiedenste mehr oder weniger sinnvolle bzw. umsetzbare Alternativen zu der Erstellung einer Wertstoffsammelstelle bestehen. Aufgrund der detaillierten Betrachtungen kann folgendes Ergebnis dargestellt werden:

Tabelle 3: Übersicht Variantenvergleich Alternativen Wertstoffsammelstelle

Alternative		**Umsetzung**
Sammelmobil	kein Angebot vorhanden	nein
Sammelanhänger	zonenkonformer Standplatz	nein
Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle	keine Lösung für weitere Wertstoffe	möglich
Ausweitung Häckseldienst	keine Lösung für Rasenschnitt	nein
Häckseldepot ausserhalb Bauzone	nicht zonenkonform	nein
Auslagerung Sammlung Wertstoffe zum Dienstleistungszentrum der KELSAG	grosse Distanz	nein
Beteiligung an Sammelstellen Zwingen	Distanz	möglich
Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (KELSAG)	Bereitstellung Abfälle (Sammelbehältnisse wie Container, Säcke, etc.)	nein
Haus-zu-Haus-Sammlung für Wertstoffe (zum Beispiel Mr. Green)	Entsorgungsfahrten aus Raum Basel nicht sinnvoll	nein

Als reellste Alternative zu einer Wertstoffsammelstelle in der Bauzone der Gemeinde Nenzlingen ist eine Beteiligung an den Wertstoffsammelstellen der Gemeinde Zwingen zu betrachten. Allerdings kommt hier der

Nachteil zum Tragen, dass aufgrund der Entfernung zum eigentlichen Wohngebiet keine gute Anbindung für die Bevölkerung gewährleistet werden kann. Gerade für wenig mobile Personen ist eine Sammlung ausserhalb des Gemeindegebiets nicht optimal. Hier müsste ein Angebot geschaffen werden, mit welchem sichergestellt werden kann, dass auch wenig mobile Personen ihre Wertstoffe ohne grossen Aufwand entsorgen können (Nachbarschaftshilfe etc.).

Als eine Art Notlösung könnte auch die Haus-zu-Haus-Sammlung für Grünabfälle zur Umsetzung gebracht werden. Dies insofern hinsichtlich eines Standorts für die Sammlung der Wertstoffe Glas, Alu / Dosen, Altöl und Bioabfall eine Einigung auf der Parzelle Nr. 64 erzielt werden kann. Sie ist aber mit den Konsequenzen verbunden, dass die Nutzer des Angebots entsprechende Container anschaffen und die Kosten mittels Entsorgungsgebühr auf die Bevölkerung umgelegt werden müssten.

10 Kosten

10.1 Wertstoffsammelstelle

Für die Gemeindeversammlung vom 21.11.2023 wurde eine Kostenschätzung für die Erstellung der Wertstoffsammelstelle auf der Parzelle Nr. 64 vorgenommen. Da sich an den entsprechenden Gegebenheiten nichts geändert hat, wird diese Schätzung 1:1 übernommen.

Tabelle 4: Kostenschätzung Wertstoffsammelstelle

Tiefbauarbeiten	CHF 95’000	Schätzung, muss ausgeschrieben werden
Unterflurcontainer	CHF 70’000	Offerte vorhanden
Grüngutmulden	CHF 0	---
Ingenieur	CHF 15’000	Offerte vorhanden
Diverses, Unvorhergesehenes	CHF 20’000	+ / - 10 %
Total	**CHF 200’000**	

10.2 Beteiligung an Sammelstellen Zwingen

Vorstellbar wäre ein Kostenteiler anhand der Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung

- der eigentlichen Entsorgungskosten (Leeren der Sammelstellen).
- der Vergütungen für die Wertstoffe.
- der Kosten für den Unterhalt der Sammelstellen (Reinigung, Reparaturen, illegal deponiertes Material etc.).
- der Kosten für allfällig notwenige Neuanschaffungen von Containern.
- etc.

Die entsprechenden Details müssten von den Gemeinde Nenzlingen und Zwingen ausgehandelt und vertraglich bzw. mittel Vereinbarung festgehalten werden.

11 Handlungsempfehlung

Insofern sich eine tragbare Lösung hinsichtlich Kostenbeteiligung erreichen lässt, wäre eine Beteiligung an den Wertstoffsammelstellen der Gemeinde Zwingen als mögliche Lösung zu betrachten. Allerdings muss hier dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund der Entfernung zum eigentlichen Wohngebiet keine gute Anbindung für die Bevölkerung gewährleistet werden kann, was gerade für wenig mobile Personen nachteilig ist.

Vor diesem Hintergrund wird trotz der Einsprachenproblematik empfohlen, an der Realisierung einer Wertstoffsammelstelle auf dem gemeindeeigenen Gebiet und damit auf der Parzelle Nr. 64 festzuhalten. Die im Rahmen der Einsprachen aufgeführten Gründe gegen eine Umsetzung an diesem Standort können mit den in Kapitel 9.1 aufgeführten Massnahmen und Rahmenbedingungen entkräftet werden. Entsprechend ist das Baugesuchsverfahren weiter voranzutreiben.

Insofern sich eine Einigung hinsichtlich eines Standorts für die Sammlung der Wertstoffe Glas, Alu / Dosen, Altöl und Bioabfall auf der Parzelle Nr. 64 erzielen lässt, könnte für die Entsorgung der Grünabfälle – mit der damit verbundenen Anschaffung von Containern durch die Nutzer und der Einführung einer entsprechenden Entsorgungsgebühr – auch die Haus-zu-Haus-Sammlung in Betracht gezogen werden. in diesem Falle wären in der Folge die vertraglichen Bedingungen mit der Kelsag zu regeln und die Details betreffend Entsorgungsgebühr zu definieren (Höhe der Gebühr, Jahresgebühr oder Einzelvignetten, Aussehen der Vignette etc.)

Rapp AG

i. V. M. Anetzeder ppa M. Kaiser

Melanie Anetzeder
Projektleiterin Umwelt

Marion Kaiser
Expertin Umwelt